

Satzung

der Gemeinde Rivenich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. November 2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rivenich, den 12.11.2015

Gez. Peter Knops

(S)

Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rivenich

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 70,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €
 - c) zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 180,00 €
2. a) Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** für Verstorbene nach Nr. 1 180,00 €
 - b) Beisetzung einer zweiten Urne innerhalb der Ruhezeit 180,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflege für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte (Sargbestattung) 2.900,00
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 1.400,00

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 520,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 870,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 50,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 30,00 €
 - dd) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
 - ee) Zusätzliche Beisetzung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 180,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte 600,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte 25,00 €

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu berechnen:

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofsatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €

2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle 350,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen
für die erste Bestattung 350,00 €
für jede weitere Bestattung 460,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 €

2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt 30,00 €